

# Arbeitsschutzbestimmungen für den Einsatz von Fremdfirmen

	Seite
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
1. Schutzbestimmungen auf dem Betriebsgelände und auf Baustellen	3
2. Sicherheitsarbeit und Sicherheitsprogramm der TECHNISCHEN WERKE LUDWIGSHAFEN AM RHEIN AG	4
3. Organisation und Verantwortlichkeit	4
4. Sicherheitsunterweisungen	6
5. Ärztliche Unfallversorgung und Erste Hilfe	6
6. Verhalten bei Notfällen	7
7. Verhalten auf Baustellen	7
8. Allgemeine Sicherheitshinweise	8
9. Umweltschutz und Entsorgungsbestimmungen	10

Anlage:                   Muster der Fremdfirmenbestätigung über  
die Kenntnis der Schutzbestimmungen

## **1. Schutzbestimmungen auf dem TWL-Betriebsgelände und auf TWL-Baustellen**

- 1.1** Die folgenden Schutzbestimmungen gelten für alle Unternehmer und Firmen, Subunternehmer und Arbeitsgemeinschaften sowie Einzelpersonen, die auf dem TWL-Gelände tätig werden und sich berechtigt dort aufhalten.

Sie enthalten Hinweise, deren Beachtung erfahrungsgemäß bei Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten von besonderer Wichtigkeit sind.

- 1.2** Bei jeder Auftragserteilung durch TWL wird die Einhaltung aller einschlägigen Sicherheitsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik schriftlich zur Bedingung gemacht. Die Kalkulation der Unternehmer muss daher auch die Erfüllung dieser Vorschriften berücksichtigen.

Neben den Unfallverhütungsvorschriften und den weiteren Vorgaben (BGI, BGR...) der Berufsgenossenschaften sowie den eigenen Vorschriften der auf dem TWL-Gelände arbeitenden Fremdfirmen sind zusätzlich die TWL-internen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Voraussetzung ist die vor der Arbeitsaufnahme erworbene Kenntnis der entsprechenden Regelwerke wie z. B. VDEW, DVGW, DIN, VDE sowie die weiteren mitgeltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik und des Gesundheitsschutzes.

- 1.3** Auf dem TWL-Betriebsgelände und auf TWL-Baustellen muss zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung und -ausrüstung getragen werden.

Das Tragen von Schutzhelmen und Sicherheitsschuhen ist in Kraftwerks- und Baustellenbereichen vorgeschrieben. Dies gilt auch für Betriebsbesichtigungen und Besucher in Bezug auf Schutzhelme.

- 1.4** Alle Arbeitskräfte, insbesondere fremdsprachige, müssen besonders sorgfältig unterwiesen werden.

Für eine einwandfreie Verständigung zwischen ausländischen und deutschen Arbeitnehmern ist zu sorgen. Bei Eintritt von Unfällen oder Schadensfällen sind Fremdfirmenmitarbeiter, die die deutsche Sprache nicht verstehen, durch geeignete Dolmetscher in sichere Bereiche zu führen.

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien oder Nichtbefolgung der Anweisungen der aufsichtführenden Baustellenverantwortlichen der TWL wird die Geschäftsleitung des betroffenen Unternehmers unterrichtet, im Wiederholungsfall kann für Zuwiderhandelnde ein Werksverbot ausgesprochen werden.

## **2. Sicherheitsarbeit und Sicherheitsprogramm der TECHNISCHEN WERKE LUDWIGSHAFEN AM RHEIN AG**

- 2.1** Das Bestreben von TWL ist es, Arbeiten in ihren Betriebsbereichen und Baustellen so zu gestalten, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz aller eigenen und fremden Beschäftigten jederzeit gewährleistet ist.

Jede Unternehmensleitung und deren Beauftragte sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Anzahl der Verletzungen so gering wie möglich und die Gesundheit ihrer Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu erhalten.

Zur Durchführung dieser Sicherheitsarbeit stellt TWL eine Sicherheitsorganisation und ein ausgewogenes Sicherheitsprogramm zur Verfügung und sorgt dafür, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen angewendet werden. Alle Fremdfirmenbeschäftigten müssen sicherheitstechnisch genügend ausgebildet und unterwiesen sein.

TWL pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und bietet ihnen die notwendigen Voraussetzungen, damit ihre Vertreter auf dem Betriebsgelände tätig werden und ihren Verpflichtungen nachgehen können.

- 2.2** Die Sicherheitsfachkräfte, der Betriebsarzt und der Betriebsrat der TWL führen allein oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden Arbeitsplatzbegehungen durch. Die Fremdfirmen werden jedoch dadurch nicht von ihrer Aufsichtspflicht befreit. Beanstandete Mängel sind unverzüglich zu beheben.

## **3. Organisation und Verantwortlichkeit**

- 3.1** Die Unternehmen sind verpflichtet, alle Einrichtungen zu schaffen und Vorkehrungen zu treffen, die zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und zum Schutz ihrer Mitarbeiter notwendig sind.

- 3.2** Für die betriebssichere Erstellung, Instandhaltung und Benutzung der Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebs- und Schutzeinrichtungen ist der Fremdfirmenunternehmer verantwortlich, dessen Mitarbeiter diese Arbeitsplätze, Verkehrswege, Gerüste, Betriebs- oder Schutzeinrichtungen benutzen, und zwar unbeschadet der zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Besitzers.

- 3.3** Führen mehrere Unternehmen gleichzeitig Arbeiten auf einer Bau- oder Montagestelle aus, so ist jeder Unternehmer für seine eigenen Arbeitnehmer verantwortlich.

Besteht die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung, so ist durch die Beteiligten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit TWL, ein weisungsberechtigter Koordinator nach BGV A 1 sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Personen sind an TWL schriftlich zu benennen.

- 3.4** Vor Errichtung einer Bau- oder Montagestelle muss über die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eine Absprache mit dem TWL-Baustellenbeauftragten und den verantwortlichen Führungskräften der Unternehmerfirmen unter Hinzuziehung der TWL-Sicherheitsfachkräfte erfolgen.

Vor Bau- und Montagebeginn muss geklärt werden, wer von der betreffenden Firma für die Durchführung aller Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich Sicherung von Verkehrswegen, Abdeckungen, Schutzgeländer, Umwehrungen und Gerüsten, verantwortlich ist.

- 3.5** Die Baustellenleiter der Unternehmerfirmen haben sich über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu informieren, insbesondere in Bezug auf Brand-, Explosions- und Gasgefahren sowie Aufgrabegenehmigungen.

Alle Arbeiten müssen von verlässlichen Personen, die die damit verbundenen Gefahren erkennen und beurteilen können, ausgeführt bzw. überwacht werden.

- 3.6** Die Unternehmen oder deren Beauftragte haben sich vor Beginn der Arbeiten davon zu überzeugen, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt werden. Während der Arbeit haben sie ständig die Anwendung und die Wirksamkeit der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen.

Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn im Bereich von im Betrieb befindlichen Anlagen gearbeitet werden muss oder diese für einen Arbeitsgang freigeschaltet werden müssen. Dies geht nur mit einem Freigabeschein, ausgestellt durch den zuständigen TWL-Verantwortlichen, der vom TWL-Bereichsleiter benannt worden ist.

- 3.7** Arbeitsplatzbegehungen durch die Sicherheitsfachkraft des Subunternehmers sind mit der TWL-Arbeitssicherheit, Tel. **2731** abzustimmen.

- 3.8** Sonn- und Feiertagsarbeiten sind grundsätzlich rechtzeitig mit der zuständigen TWL-Bereichsleitung abzusprechen. Für die gesetzliche Anzeigepflicht von Sonn- oder Feiertagsarbeit ist der ausführende Unternehmer verantwortlich. Kurzfristige Reparaturarbeiten können mit Sondermeldescheinen über die TWL-Warte, in Absprache mit dem zuständigen TWL-Verantwortlichen, direkt erfolgen. Vor Arbeitsbeginn sind diese Scheine mit der namentlichen Auflistung aller eingesetzten Mitarbeiter sowohl auf der Arbeitsstelle zur Einsicht bereitzuhalten als auch bei der TWL-Warte zu hinterlegen.

- 3.9** Aus dem Vorbehalt der Oberaufsicht ergibt sich keine Verantwortlichkeit für TWL.

#### 4. Sicherheitsunterweisungen

- 4.1 Zu Beginn und während des Aufenthalts von Fremdfirmen auf TWL-Gelände können durch TWL-Beauftragte und Behördenvertreter Sicherheitsunterweisungen durchgeführt werden, an denen alle Beschäftigten teilzunehmen haben. Der hierfür notwendige Aufwand ist von den Unternehmerfirmen einzukalkulieren.

#### 5. Ärztliche Unfallversorgung und Erste-Hilfe

- 5.1 Bei Unfällen mit Personenschäden ist sofort über die TWL-Pförtner, Tel. **2340** oder Verbundleitwarte Tel. **1250** ein Rettungsdienst (**Notruf 112**) anzufordern.
- 5.2 Die Fremdfirmen-Unternehmer haben für ihr Personal in der Nähe ihrer Arbeitsplätze Verbandsmaterial an einem geschützten, leicht erreichbaren Platz bereitzustellen (siehe auch Arbeitsstättenverordnung § 6 sowie BGV A1 § 25).
- 5.3 Soweit für die Durchführung der Arbeiten arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach BGV A4 erforderlich sind, hat jeder Unternehmer dies für seine Mitarbeiter zu veranlassen. Für Leiharbeitnehmer ist der TWL-Personalabteilung ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- 5.4 Jeder Beschäftigte auf der Baustelle ist verpflichtet, Notfallsituationen wie Unfälle mit und ohne Personenschaden, Feuer, Gas- oder Wasserrohrbrüche usw. sofort bei den TWL-Pförtnern, Tel. **2340** oder Verbundleitwarte Tel. **1250** zu melden.
- Dies gilt insbesondere, wenn aus irgendeinem Grund Feuerlöscher in Betrieb genommen oder benutzt wurden.
- 5.5 Im Interesse verletzter Personen ist **jede** Verletzung, sei sie auch noch so geringfügig, einer Versorgung zuzuführen. Weiterhin sind umgehend der Vorgesetzte und die Arbeitssicherheit, Tel. **2731**, zu informieren.
- 5.6 Über die Notrufnummer **0-112** Feuerwehr oder **0-110** Polizei kann der Notruf abgesetzt werden. Je nach Unfallart und -schwere kommen Rettungs- oder Notarztwagen sowie der Rettungshubschrauber zum Einsatz. Auch nach einer Direktanforderung sind sofort die TWL-Pförtner für eine schnelle Einweisung zur Unfallstelle zu informieren.
- 5.7 Treten Unfallereignisse ein, bei denen Anlagen, Gerüste, Werkzeuge, Maschinen usw. beschädigt werden oder abhanden kommen, so sind diese ebenfalls dem zuständigen Vorgesetzten sowie TWL-Arbeitssicherheit und dem TWL-Baustellenbeauftragten zu melden.

## 6. Verhalten bei Notfällen

In Notsituationen ist wie folgt zu handeln:

- a) Das nächste Telefon aufsuchen,
- b) die TWL-Pförtner **Tel. 2340** oder Verbundleitwarte Tel. **1250** anrufen,
- c) folgende Informationen durchgeben (BGI 503, "Fünf W-Fragen"):

**Wo** geschah es?

**Was** geschah?

**Wie** viele Verletzte?

**Welche** Art von Verletzungen?

**Warten** auf Rückfragen?

- d) Auf Rettungsdienst oder Feuerwehr an der angegebenen Stelle **warten!**
- e) Rettungsdienst oder Feuerwehr **einweisen**, wenn dies nicht schon durch die TWL-Pförtner oder TWL-Mitarbeiter geschieht.
- f) Wird von einem internen oder externen Telefonapparat die Rettungsleitstelle **direkt** informiert, muss auch die **Einweisung** durch den Alarmierenden sichergestellt werden. Die weiteren Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.

## 7. Verhalten auf Baustellen

**7.1** Es dürfen nur die auf der Baustelle zugewiesenen Arbeitsräume betreten werden. Dies gilt für alle, nicht nur für abgesperrte oder durch Warntafeln gekennzeichnete Plätze und Räume.

**7.2** Der Genuss alkoholisierender Getränke oder Drogen ist grundsätzlich vor und während der Arbeitszeit untersagt. Die Vorgesetzten haben die Verpflichtung, offensichtlich angetrunkene Mitarbeiter umgehend auf deren Kosten sicher von der Arbeitsstelle zu entfernen.

**7.3** Mit Rücksicht auf den Schutz bestehender Anlagen hat der Auftragnehmer in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme bei dem TWL-Baustellenbeauftragten anzufragen, ob **zusätzlich** besondere **Sicherheitsvorkehrungen** zu treffen sind.

Dies gilt speziell bei Schweiß-, Brenn- und Röntgenarbeiten, bei Ausschachtungsarbeiten im Hinblick auf im Boden befindliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie bei Arbeiten mit Klebern, Lösemitteln und brennbaren Flüssigkeiten.

## 8. Allgemeine Sicherheitshinweise

- 8.1 Für Arbeiten mit Absturzgefahr sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen (Gerüste, Sicherheitsgurte, Sicherungsseile, Fallstoppergeräte usw.).
- 8.2 Vor dem Befahren von engen Räumen und Behältern ist durch den zuständigen TWL-Verantwortlichen ein Freigabeschein auszustellen.
- 8.3 Für Feuerarbeiten an brand- und explosionsgefährdeten Arbeitsstellen gilt das gleiche Freigabeverfahren. Gegen Funkenflug sind unbrennbare Abdeckungen anzubringen.
- 8.4 Bei Druckprüfungen jeder Art sind die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften und DVGW bzw. AGFW Merkblätter sowie die Dampfkesselbestimmungen (Greinert; Deutscher Fachschriften-Verlag) zu beachten. Die darin vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen sind obligatorisch. Dies gilt insbesondere für die Koordination sowie die Absperrung von Gefahrenbereichen. Druckprüfungen mit Gas sind generell verboten.
- 8.5 Röntgenarbeiten sind unter Beachtung der jeweils gültigen Röntgenverordnung durchzuführen. Die Anwendung aller Sicherheitsmaßnahmen gilt sinngemäß. Alle Röntgenarbeiten oder Durchstrahlungen sind dem zuständigen TWL-Strahlenschutzbeauftragten bzw. dem Baustellenbeauftragten rechtzeitig zu melden, damit eine Anzeige an die zuständige Behörde (SGD-Süd) gemacht werden kann.
- 8.6 Vorbereitungsarbeiten und Inbetriebnahme im gesamten Anlagenbereich dürfen nur durchgeführt werden, wenn eine entsprechende schriftliche Bestätigung des TWL-Baustellenbeauftragten vorliegt. Auch hier ist wieder die BGV A 1, § 6, "Koordination von Arbeiten", zur Anwendung zu bringen.
- 8.7 Für den Fahrzeugverkehr gelten die am Werkseingang vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen, des Weiteren kommt auf dem gesamten Betriebsgelände die deutsche Straßenverkehrsordnung zur Anwendung.
- 8.8 Schwertransporte dürfen auf dem Betriebsgelände nur mit einem Einweiser fahren. Dieser Einweiser muss eine ortskundige Person des zuständigen Haupt- oder Subunternehmers sein. Alle Lastkraftfahrzeuge müssen sich beim **Rückwärtsfahren** ebenfalls **einweisen** lassen.
- 8.9 Die Verkehrswege sind grundsätzlich für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge freizuhalten. Das Parken auf dem TWL-Gelände ist für Fremdfirmenfahrzeuge aus brandschutz- und versicherungstechnischen Gründen grundsätzlich untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist damit zu rechnen, dass hindernde Fahrzeuge auf Kosten des Eigners vom TWL-Gelände abgeschleppt werden (TWL Haus- und Hofordnung). Fremdfirmenfahrzeuge, die das TWL-Gelände zum Ent- oder Beladen befahren müssen, haben sich an der TWL-Hauptpforte anzumelden, wo ihnen dann ein kurzzeitiger Ladeplatz zugewiesen wird. Den Anweisungen der TWL-Pförtner ist Folge zu leisten.



**8.10** Die eigenmächtige Benutzung von TWL-Flurförderfahrzeugen ist verboten.

**8.11** Die Unternehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass jede Art von Kranarbeiten nur mit geprüften und für diesen Zweck zugelassenen Geräten und Maschinen durchgeführt werden.

Die mit Kranarbeiten beschäftigten Personen müssen zuverlässig und für diese Arbeiten besonders ausgebildet und beauftragt sein.

Für Kranarbeiten verwendete Anschlagmittel, Lastaufnahmeeinrichtungen und dergleichen haben sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu befinden und dürfen nur ihrer Bauart entsprechend verwendet werden.

Gefahrenbereiche unter Kränen müssen beim Heben von Lasten abgesperrt werden. Eine einfache Beschilderung ist nicht ausreichend. Im Bedarfsfall besteht die Möglichkeit, Betriebswege auf der Baustelle ganz oder teilweise für den Durchgangsverkehr zu sperren. Diese Maßnahme bedarf der Zustimmung des TWL-Baustellenbeauftragten.

Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist generell, auch für den Anschläger, verboten. Für Anschläger ist Kopfschutz obligatorisch.

**8.12** Die Ausführung aller Gerüste muss der gültigen DIN bzw. EN-DIN, "Arbeits- und Schutzgerüste" entsprechen. Alles Gerüstmaterial muss vom jeweiligen Unternehmer gekennzeichnet sein.

Der Baustellenverantwortliche des jeweiligen Unternehmens hat dafür zu sorgen, dass für alle Arbeiten sichere Gerüste erstellt werden. Der Ersteller des Gerüsts hat die vorgeschriebene Erstellerbescheinigung gut sichtbar am Gerüst anzubringen. Hinsichtlich des Entwurfes, der Berechnung und Ausführung ist die gültige DIN 4420, Teil 1.5.1 bzw. die EN-DIN zu beachten. Die Bodenverhältnisse sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Verantwortlich für die betriebssichere Erstellung und den Abbau der Gerüste ist der Unternehmer, der die Gerüstbauten ausführt (DIN 4420, Teil 1.9.1 bzw. EN-DIN). Entsprechen die verwendeten Gerüste nicht den Regelausführungen, so sind die nach DIN 4420, Teil 1.5 ff. bzw. EN-DIN ausgeführten Berechnungsgrundlagen hinsichtlich Statik, Zeichnung und dergleichen zu beachten und für Behördenrückfragen an der Arbeitsstelle bereitzuhalten.

Für die ordnungsgemäße Erhaltung und Benutzung der Gerüste ist derjenige Unternehmer verantwortlich, der sich der Gerüste bedient (DIN 4420, Teil 1.9.1 bzw. EN-DIN).

Die Betriebs- und Standsicherheit ist ständig zu überwachen; dies gilt insbesondere nach längeren Arbeitsunterbrechungen sowie nach Sturm, Frost und anderen Naturereignissen.

- 8.13** Die elektrischen Anlagen bis zu den Übergabestellen, die mit den TWL-Elektrofachkräften auch in Bezug auf den wahrscheinlichen Leistungsbedarf abzustimmen sind, werden hoch- und niederspannungsseitig auch nur von diesen TWL-Elektrofachkräften bedient und geschaltet.

Schaltvereinbarungen auf Zeit sind entsprechend der DIN-VDE 0105 verboten.

Sämtliche Übergabestellen werden in Bezug auf Anschlusswerte durch TWL kontrolliert. Bei unzulässigen Änderungen der Werte behält sich TWL aus Schutzgründen eine Abschaltung vor. Die von den Unternehmerfirmen eingesetzten Geräte und Installationen müssen hinsichtlich der elektrischen Ausrüstung den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Vorgeschriebene Prüfarbeiten an den E-Installationen (FI-Schalter usw.) sind gemäß BGV A 3, § 5 regelmäßig durch den Unternehmer durchzuführen.

Alle auf das Werksgelände oder Baustellen der TWL verbrachten elektrisch betriebenen Geräte oder Werkzeuge müssen den gültigen Sicherheitsbestimmungen (VDE, GSG, CE) entsprechen, geprüft nach BGV A3, sowie gekennzeichnet und funktionstüchtig sein.

Für den vorschriftsmäßigen Zustand und die fachgerechte Benutzung elektrischer Anlagen ab den Übergabestellen sind die Fremdfirmen selbst verantwortlich. Sie dürfen mit Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten an diesen Einrichtungen nur entsprechend ausgebildete Fachleute betrauen.

Ortsveränderliche Anschlussleitungen oder Provisorien sind so zu verlegen, dass sie gegen jede mechanische Beschädigung geschützt sind.

## **9. Umweltschutz und Entsorgungsbestimmungen**

- 9.1** TECHNISCHE WERKE LUDWIGSHAFEN AM RHEIN AG halten sich als Dienstleistungsunternehmen streng an das Umweltschutzrecht und können daher Aufträge auch nur an Firmen vergeben, die ebenso alle Umweltschutzforderungen erfüllen. Dies gilt ebenso für alle Entsorgungsrichtlinien.

Bei allen Tätigkeiten und Arbeiten sind die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen einzuhalten, insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen, die Arbeitsstättenverordnung mit den Arbeitsstättenrichtlinien, das Chemikaliengesetz mit der Gefahrstoffverordnung, das Wasserhaushaltsgesetz, das Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz, das Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz, die Gefahrgutverordnung, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Bodenschutzgesetz, die Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ebenso wie die TA Luft und die TA Lärm, sowie die sonstigen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

**9.2** Ergeben sich bei der Auftragserfüllung Überschneidungen mit TWL-Arbeiten oder anderen Gewerken, so ist der TWL-Baustellenbeauftragte unverzüglich hinzuzuziehen. Luft-, Boden- oder andere Umweltverunreinigungen sind durch den Verursacher sofort mit anschließender Meldung an die Arbeitssicherheit, Tel. **2731** ordnungsgemäß zu entfernen.

TWL wird in dem Fall, dass ein Verursacher nicht sofort ermittelt werden kann, ihrerseits die Reinigung in Auftrag geben und im Anschluss, nach der Feststellung des Verursachers, diesen mit allen entstandenen Kosten belasten.

Wiederholen sich derartige Vorfälle, hat ein Verursacher in Zukunft damit zu rechnen, dass an ihn keine weiteren Aufträge vergeben werden.

**9.3** Verpackungsmaterialien jeglicher Art sind durch den Lieferer gemäß der Verpackungsverordnung sofort wieder auf eigene Kosten mitzunehmen, eine Entsorgung über TWL kann **nicht** erfolgen.

**9.4** Eine besondere Meldepflicht an die zuständigen TWL-Baustellenbeauftragten und die TWL-Arbeitssicherheit, Tel. **2731**, besteht, wenn im Rahmen von Bau- oder sonstigen Arbeiten **Altlasten** entdeckt oder bekannt werden. Dies gilt auch insbesondere für den öffentlichen Verkehrsraum.

**TECHNISCHE WERKE  
LUDWIGSHAFEN AM RHEIN AG**

**Ludwigshafen 01.06.2013**

Dr. Reiner Lübke

Dr. Hans-Heinrich Kleuker

## Anlage

### Firmenstempel der Fremdfirma

Folgende Personen unserer Firma erhielten ein Exemplar der TWL-Informationsschrift "Arbeitsschutzbestimmungen für Fremdfirmen" und verpflichten sich, diese Vorschriften zu beachten und die Einhaltung gegenüber ihren Mitarbeitern durchzusetzen.

Namen:

---

---

---

Diese Schutzbestimmungen wurden erläutert in der Besprechung vom \_\_\_\_\_

Für die auf dem TWL-Gelände Beschäftigten sind folgende Führungskräfte verantwortlich (Namen und Position):

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

Die Aufgaben der Sicherheitsfachkraft und des Werksarztes nach dem ASiG werden wahrgenommen von (Name und Position):

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

Als Sicherheitsbeauftragter wurde bestellt:

---

In der Ersten Hilfe sind folgende Personen ausgebildet (8 Doppelstunden):

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Firmenstempel